

Wernher von Schussenried, Kanoniker und Kanonist, sowie zwei Handschriften im Spitalarchiv Biberach

Wernher von Schussenried war ein vielfach gelebter Kirchenrechtler des Mittelalters – allerdings ohne, dass sein Name bekannt war: Zwar schuf er im Jahr 1207 ein Werk, das von Studenten über Jahrhunderte hinweg benutzt wurde; seinen Namen versteckte er darin aber zugleich so gründlich, dass er erst im 20. Jahrhundert wiederentdeckt wurde. Stolz hatte er in seinem Werk nicht nur seinen Namen, sondern auch seine Herkunft vermerkt: „Wernherus [...] Sancti Germani Spire Canonicus, cuius erat patria Schuscinrieh in Suevia“ – Wernher, Kanoniker in St. German in Speyer, dessen Heimat Schussenried in Schwaben war.¹

Für Schussenried, das erst rund ein halbes Jahrhundert zuvor aus dem Dunkel der Geschichte getreten war, ist dies ein bemerkenswerter Befund. Denn Wernher von Schussenried ist der erste nachweisbare Oberschwabe, der sich mit der Kanonistik beschäftigte. Die Kanonistik als wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Kirchenrecht war erst ein gutes halbes Jahrhundert zuvor in Bologna entstanden und hatte sich vor allem dort zu einer akademisch geprägten Wissenschaft entwickelt. Als Wernher von Schussenried in Bologna studierte, war die Kanonistik eine moderne, dynamische Wissenschaft; und Wernher war einer der frühesten namentlich fassbaren Deutschen überhaupt, die sich die kirchliche Rechtswissenschaft in Italien aneigneten.²

Die Kanonistik wurde in Oberschwaben im 13. Jahrhundert nur verhalten rezipiert – zumindest soweit wir dies beurteilen können; da die meisten Bibliotheken der oberschwäbischen Klöster und Stifte nach der Säkularisierung verloren gingen, können wir das Wissen über das Kirchenrecht im hohen und späten Mittelalter nur bedingt rekonstruieren. In Biberach haben sich im Spitalarchiv bis heute eine Reihe kanonistischer Manuskripte erhalten; in einem findet sich auch das Werk des Wernher von Schussenried.

Wer war dieser Wernher von Schussenried, warum war sein Werk so erfolgreich – und warum geriet er als Autor dennoch in Vergessenheit? Dieser Beitrag trägt die aus Quellen bekannten Schlaglichter auf das Leben des Kanonisten zusammen und beleuchtet zugleich zwei kanonistische Handschriften aus dem Spitalarchiv Biberach.

I. Wernhers biografische Stationen: Schussenried – Speyer – Vicenza

Stolz erwähnte Wernher seine „patria“ Schussenried, doch ist völlig unklar, wie seine Herkunft einzuordnen ist. Die erste schriftliche Erwähnung seiner Person datiert erst aus dem Jahr 1203, als er bereits in Speyer wirkte: In einer Urkunde des Speyerer Bischofs Konrad III. von Scharfenberg werden als Zeugen auch „Wernerus et Hugo, canonici sancti Germani“ genannt – Werner und Hugo, Kanoniker von St. German in Trier.³

Über Wernhers Ursprünge erfahren wir hier und in anderen Quellen jedoch nichts. Ebenso wenig wissen wir, in welcher Beziehung Wernher zum Prämonstratenserstift Schussenried stand. Dort hatten im Jahr 1183 zwei edelfreie Herren von Schussenried, Berengar und Konrad, das Stift als letzte ihrer Familie gegründet. Stammt auch Wernher aus diesem Chorherrenstift? Vermutlich nicht, weil sonst nicht nur die Nennung der „patria Schuscinrieh“ wahrscheinlich gewesen wäre, sondern auch das Stift Erwähnung gefunden hätte. Ebenso unwahrscheinlich ist aber auch, in Wernher ein Familienmitglied jener Herren von Schussenried zu vermuten, die das Stift gegründet hatten – stets nennt die Schussenrieder Chronistik die genannten Edelfreien als letzte ihrer Familie. Nicht auszuschließen – aber auch nicht ohne Weiteres zu erwarten – ist, in Wernher einen begabten nicht-adeligen Laien zu sehen. All dies zeigt, dass die Herkunft Wernhers „von Schussenried“ nicht präzise benannt werden kann. Als historische Figur tritt uns Wernher von Schussenried, wie oben zitiert, mithin erst als Kanoniker in St. German in Speyer entgegen.⁴

Kanonikerstifte waren, mit der inzwischen klassischen Formulierung von Peter Moraw, „Stätte der Begegnung zwischen Kirche und Welt“⁵. Kanoniker waren über ihre Pfründe in der Regel materiell abgesichert und nicht zuletzt deshalb auch vielfältig verwendbar – in der Seelsorge, aber auch in der kirchlichen wie weltlichen Verwaltung und nicht zuletzt in den Wissenschaften. Wir wissen nicht, wann Wernher sein Kanonikat in Speyer antrat oder welche Einkommen damit verbunden waren. Immerhin muss die Pfründe so einträglich gewesen sein, dass er mit ihrer Hilfe oder vollständig aus ihren Mitteln heraus den ebenso aufwendigen wie kostspieligen Weg über die Alpen wagen konnte: Denn das nächste Mal tritt uns Wernher aus italieni-

schen Quellen entgegen, als Sprecher einer Gruppe aufsässiger Studenten.

Zum Hintergrund: Bologna war im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert zweifellos das Zentrum der Rechtswissenschaft in Europa. Bologna hatte um 1200 rund 30 000 bis 50 000 Einwohner, davon waren etwa 2000 Studenten. Viele dieser Studenten waren jedoch keine jungen Männer mehr, gerade unter den Studierenden aus dem Ausland hatten etliche schon Karriere gemacht und waren ausreichend begütert für diese Reise. Auch unter den Geistlichen waren etliche bereits befründet; nach Bologna führte sie sicher auch die Hoffnung, durch das Studium des kanonischen Rechts ihre Chancen für die Berufung in höhere und mithin einträgliche Kirchenämter zu verbessern⁶.

Organisiert war das Studium in Genossenschaften („universitas“) von Studierenden und Lehrenden. Um 1200 gab es in Bologna erhebliche Spannungen zwischen Studierenden und Lehrenden, der städtischen Obrigkeit, dem Papst und den konkurrierenden Herrschern im Reich, Philipp von Schwaben und Otto IV. Im Jahr 1206 sagte sich eine Reihe von Studierenden und Lehrenden vom akademischen Betrieb in Bologna los und zog nach Vicenza. Die Gründe hierfür bleiben unklar, doch scheint die Initiative dafür von den unzufriedenen Studenten ausgegangen zu sein. Um gegenüber der Stadt Vicenza geschlossen auftreten zu können, mussten sich die Studierenden organisieren und Sprecher bestimmen. In einer Urkunde vom 5. Oktober 1205, in der das Domkapitel von Vicenza der „universitas scolarium“ die Kirche S. Vito schenkte, traten als Vertragspartner von Seiten der Studierenden vier „rectores“ auf: „magister Robertus de Anglia, Guillelmus Cancellinus de Provincia, Guarnerius de Alamania“ und „Manfredus de Cremona, rectores pro universitate scolarium in Vicentina civitate commorantium“⁷.

„Guarnerius de Alamania“ ist unser Wernher von Schussenried. Der Titel „rector“ findet sich zuvor bereits bei anderen herausragenden Positionen – so nannten sich manche hohe kaiserliche Beamte im Reich oder auch einflussreiche Amtsinhaber in den italienischen Stadtrepubliken.⁸ Nimmt man die Studierenden zudem als heterogene Gruppe an, in der es verschiedene Erwartungen zu befriedigen galt, so erklärt sich auch, dass die Studierenden nicht nur einen „rector“ bestimmten, sondern eine Art Gremium von vier Rektoren schufen – die, auch das ist sicher kein Zufall, aus vier verschiedenen Ländern stammten: der Engländer Robert, der Provençale Guillelmus, der Italiener

Manfredo aus Cremona und aus Deutschland eben Wernher.

Für die Situation in Vicenza 1204/05 dürfen wir davon ausgehen, dass Wernher von Schussenried von einem hinreichend großen Teil der hier neu versammelten Studierenden als „rector“ akzeptiert wurde. Nach der oben zitierten Urkunde vom 5. Oktober 1205 mit vier Rektoren wird das nächste Dokument gut vier Monate später, am 12. Februar 1206, ausgestellt. Von den vier Rektoren treten nun nur noch zwei in Erscheinung, darunter Wernher: „magister Robertus de Anglia et dominus Warnerius de Alamania, rectores universitatis scolarium in Vicentina civitate comorantium“ erhalten die Bestätigung des Domkapitels für die Einsetzung eines neuen Priors in S. Vito.⁹ Weitere urkundliche Spuren hinterließ Wernher von Schussenried nicht; allein in seinem Werk nennt er das Jahr 1207. Auch die Spuren der Universität Vicenza verlieren sich dann nur wenig später: Im Juli 1209 übertrug die „universitas“ der Studierenden die zur Verfügung gestellte Kirche dem Kamaldulenserorden. Danach finden sich keine Belege für einen weiteren Lehrbetrieb; ein Teil der Studierenden und Lehrenden wird nach Bologna zurückgekehrt sein.

Betrachtet man den Universitätsbetrieb nicht vom Ende 1209 her, sondern richtet den Blick auf das Jahr 1207, als Wernher von Schussenried seine Arbeit vollendete, zeigt sich Vicenza als ein Ort regen Studiums auch des kirchlichen Rechts. Und aus diesem Entstehungskontext heraus muss das Werk des Schussenrieders interpretiert werden.

II. Wernhers Werk: das „Compendium“

Von Wernhers Hand ist uns nur ein Werk bekannt, das „Compendium“. Für die Überlieferung des Werks sind zwei Handschriften bedeutend, die Handschrift 20-H-27 aus der Schlossbibliothek Kynžvart (Königswart) – früher in der Bibliothek des Reichsstifts Ochsenhausen – und die Handschrift 683 der Stiftsbibliothek St. Gallen. Beide Bücher wurden im 13. Jahrhundert geschrieben; die Handschrift Kynžvart aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist zwar aufgrund Pergamentverlusts lückenhaft, überliefert aber eine Fassung, die, wie Miroslav Boháček zeigte, dem Original etwas näherstehen muss als der in St. Gallen überlieferte Text.¹⁰ Die St. Galler Handschrift beginnt mit dem Vermerk „Incipit Garnerius“ – „hier beginnt Wernher“. Wernher vermerkte am Ende seiner Vorrede auch

wann und wo er seine Arbeit vollendete: „Anno MCCVII factum est opusculum Vincentia“. – „Im Jahr 1207 entstand dieses kleine Werk in Vicenza“.

Wernher wollte nach eigenen Worten ein „compendium“ zum „Decretum Gratiani“ schaffen. Das „Decretum Gratiani“ war das bahnbrechende Werk des Juristen Gratian, das zur Grundlage der sich entwickelnden Kanonistik wurde. Um 1140 hatte Gratian über ältere Rechtssammlung auf zahllose kirchenrechtliche Aussagen von Konzilien, Kirchenlehrern und Päpsten aufgegriffen, Lehrsätze präzisiert, Gegensätzliches diskutiert und eigene Wertungen vorgestellt. Sein Werk wurde in den folgenden Jahren noch erweitert und präzentierte sich um 1145/50 schließlich in der Form, in der es bis 1917 Basis des Kirchenrechts blieb. Das „Decretum“ bestand aus drei Teilen: Im ersten Teil formulierte Gratian 101 Lehrsätze („distinctiones“); im zweiten Teil präsentierte er 36 erfundene Rechtsfälle („causae“), die er in 171 Fragen („quaestiones“) zuspitzte; im dritten Teil stellte er Lehrsätze zu den Sakramenten dar, die er selbst kommentierte („dicta“). Gratians dialektische Herangehensweise eröffnete den intellektuellen Dialog mit anderen Denkern seiner Zeit, die die Aussagen aufgegriffen, ergänzten, durch Glossen weiterentwickelten und auch Gegenpositionen formulierten.¹¹

Wernher von Schussenried hatte in Vicenza die konkreten Bedürfnisse von Studierenden vor Augen. Auch und gerade für diese wollte er einen Überblick über das „große und umfassende Meer“ bieten, das Gratians „Dekretum“ darstellte. Wernher von Schussenried fasste die Inhalte zusammen und bündelte die Inhalte in Überschriften. Sein „Compendium“ besteht aus zwei ineinander geschobenen Teilen:

(1) Aus einer kurzen Zusammenfassungen von Gratians „Decretum“: Wernher bildete Prosa-Exzerpte zu Gratians 100 Lehrsätzen („Distinctiones“) sowie den 171 Fragen („Quaestiones“) der 36 Rechtsfälle („Causae“)¹².

(2) Zudem bildete Wernher zu jedem dieser 100 Lehrsätze und jeder der 171 Fragen eine Überschrift, die das jeweilige Thema benennt. Diese Überschriften finden sich bei beiden Handschriften rubriziert als Überschrift über jeder Zusammenfassung. Diese 271 Einzeiler sind als Hexameter verfasst.

Informationen zu seiner Person ließ er kunstfertig in sein Werk mit einfließen, denn, wie er in der Vorrede mitteilte, Namen und Heimat des Autors würden die Anfangsbuchstaben der Überschriften mitteilen. Tat-

sächlich ergeben die Anfangsbuchstaben über alle 271 Hexameter hinweg einen eigenen Sinn – dieses Akrostichon bildet eigene Hexameter:

„UUernherus monstat, ut sic distinctio fiat;
Sancti Germani Spire Canonicus
cuius erat patria Schuscinrieh in Suevia.

Discere causarum quarumlibet ordine membra
Optas et doceo: sic non sis deses et instes.
Instanti dabitur: quod tu vis, quod petis, istud
Efficiet sic te munitum, si sit ut ipsum
Usu doctrina tutum tu constituas te“¹³.

Dieses Akrostichon ist kunstvoll geschaffen: Es beinhaltet nicht nur die klassischen Inhalte einer Vorrede mit Hinweisen auf die Person des Autors, Anrede des Lesers und Empfehlung des Werks; vielmehr schaffen die Anfangsbuchstaben der 271 Hexameter wiederum acht neue Hexameter – die Anfangsbuchstaben der 100 Distinctiones bilden die ersten drei Hexameter, die der 171 Quaestiones die folgenden fünf Hexameter. Besonders aussagereich ist der zweite Teil, ab „Discere causarum“: Weil im „Decretum Gratiani“ 36 Fälle („causae“) vorkommen, besteht der zweite Teil aus 36 Worten. Mehr noch: Die Anzahl der Buchstaben jedes Wortes zeigt an, wie viele Fragen („quaestiones“) Gratian in jeder „causa“ stellte – um dies am Beispiel der ersten zwei Hexameter aufzuzeigen:

I	II	III	IV	V
Discere	causarum	quarumlibet	ordine	membra
VI	VII	VIII	IX	X
Optas	et	doceo:	sic	non
sis	deses	et	instes.	
XI	XII	XIII	XIV	

„Discere“ ist das erste Wort und besteht aus sieben Buchstaben – so wusste derjenige, der diese Verse kannte, dass die erste „causa“ im „Decretum Gratiani“ sieben „quaestiones“ beinhaltet, während sich etwa in Gratians achter „causa“ (achtes Wort bei Wernher: „doceo“) fünf Fragen finden. Dieses Prinzip zieht sich durch bis zur letzten, der 36. „causa“ mit zwei „quaestiones“ und Wernhers 36. Wort „te“.

Wernhers stilistische Kunstfertigkeit ringt Respekt ab, doch sind diese Hexameter zuvorderst ein beeindruckendes Mittel mittelalterlicher Erinnerungstechnik:

Wer sie beherrschte, überblickte die Struktur des „Decretum Gratiani“. Wernher von Schussenried zielte mithin nicht auf eine analytische Weiterentwicklung der Kanonistik ab; vielmehr sollte sein Werk eben jenen dienen, die sich im Dekret rasch zurechtfinden wollten.

Offensichtlich gelang dies Wernher von Schussenried, denn sein Werk ist in einer ganzen Reihe von Handschriften überliefert. Bereits im 13. Jahrhundert waren die Hexameter wiederum Gegenstand eines eigenen Kommentars durch Johannes Hispanus. Noch populärer als die Zusammenfassung (oben Nr. 1) wurden die Überschriften in Reimform (oben Nr. 2). Häufig wurde diese strukturierende Übersicht alleine überliefert, als „Decretum versificatum“: in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts beispielsweise im Kloster Weingarten, und – wie später noch ausführlich vorgestellt wird – in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts im Spitalarchiv Biberach.

Die 271 Hexameter fanden mithin ohne den Kontext und vor allem ohne die Vorrede Verbreitung. Dies zeigte sich beispielsweise in leicht umgestellten oder umformulierten Satzanfängen, die die 271 Hexameter intakt ließen, das kunstvoll geschaffene Akrostichon aber unwissentlich zerstörten.

III. Zwei Handschriften aus dem Spitalarchiv Biberach

Das Spitalarchiv Biberach verfügt nicht nur über zahlreiche Urkunden, sondern auch über eine Reihe von Handschriften und Wiegendrucke. Dieser Bestand war zwar der Forschung grundsätzlich bekannt, doch brachte erst die von Kreisarchivar Kurt Diemer initiierte wissenschaftliche Erschließung der Bände 1979 ihre Qualität ans Licht. Unumwunden gab etwa der Handschriftenexperte Helmut Boese, der die Manuskripte verzeichnete, zu, dass er hier eigentlich „größere Entdeckungen“ nicht erwartet hätte, erst jetzt aber klar sei, dass in Biberach aber „nicht nur manches recht Interessante, sondern einiges sehr wohl Beachtenswerte erhalten“ ist.¹⁴

Die 27 erhaltenen Handschriften gehörten allerdings nicht bereits im Hochmittelalter dem Spital. Vielmehr wurden sie oft von Predigern dem Spital vermacht. Die beiden hier zu besprechenden Handschriften gehörten ursprünglich den Brüdern Heinrich und Johannes Jäck.¹⁵ Beide stammten aus einer Biberacher Familie und wurden vermutlich in den 1430er-Jahren geboren. Um 1450 zogen sie zum Studium nach Wien,

wo beide 1456 als „Magister“ genannt werden. Nur wenig später wurde Johannes Jäck in Biberach zum Prediger und als Kaplan an den Spital berufen. Denn 1459 verkaufte der Konstanzer Arzt Thomas Mästlin dem Spital eine knapp dreihundert Jahre alte italienische Handschrift mit dem „Decretum Gratiani“, als deren Empfänger der Prediger „Johanne Jäck de bybrach“ genannt wird. Johannes Jäck starb bereits 1466.

Als Prediger am Spital folgte ihm sein Bruder Heinrich nach, der erst vier Jahre zuvor in Meersburg zum Priester geweiht worden war und dann als Altarist in Biberach und als Pfarrer in Hundersingen tätig war. Er starb 1491, hatte jedoch 1477 bereits seine Bücher um 240 Gulden rheinisch „dem erwidigen spital des hailgen gaists inn der statt Bibrach“ (wo er sie als Spitalprediger ja weiter nutzen konnte) verkauft.¹⁶ „Schir ain caren fol“ Bücher sollen es gewesen sein, vermeldete später Heinrich von Plummern; neun Handschriften haben sich erhalten. Heinrich Jäck muss diese Bücher größtenteils in seiner Wiener Zeit erstanden haben.

Das „Decretum Gratiani“ (B 3515)

Die Handschrift B 3515 im Spitalarchiv ist ein großer, schwerer Band – über 22 cm breit, 37 cm hoch. Auf 354 Pergamentblättern schrieben – noch im 12. Jahrhundert – verschiedene italienische Schreiber das „Decretum Gratiani“. Bis zur Erschließung durch Boese war unbekannt, dass sich in Biberach ein derart wertvoller Band befand. Dies änderte sich erst zu Beginn der 1970er-Jahre, als zwei Größen der internationalen Kirchengeschichtsforschung die Handschrift eingehend untersuchten, Rudolf Weigand 1972 und Stephan Kuttner 1973.¹⁷ Die Entdeckung machte durchaus Furore, immer wieder bezog sich die kanonistische Fachwelt in den folgenden Jahren auf das Biberacher Manuskript. Dadurch baten auch immer mehr Forscher um Mikروفilmkopien der Handschrift, die sich, wie ein Rechtshistoriker lapidar bemerkte, für das „Decretum Gratiani“ und dessen Glossen geradezu als „Renner“ erwiesen habe.¹⁸

Die Kanonistik entwickelte sich zwischen 1140 und 1200 sehr dynamisch, vor allem durch Kommentare und Bezüge zum „Dekretum Gratiani“. Aus der Zeit vor 1200 haben sich jedoch nur wenige Handschriften erhalten, die diese Form der intellektuellen Auseinandersetzung dokumentieren. Zu diesen seltenen Stücken gehört auch die Handschrift aus dem Biberacher Spitalarchiv. Besonders bedeutend sind hier die „Glossen“ zum Dekret. Rudolf Weigand, der wohl beste Kenner

der Glossen, unterscheidet sechs verschiedene Glossenschichten. Die Biberacher Handschrift überliefert eine erste Gruppe von Glossen, die um 1150 entstand, sowie die zweite Glossengruppe (am Ende des Manuskripts). Von der von Weigand definierten dritten und vierten Glossengruppe enthält die Handschrift keine, doch beinhaltet sie die fünfte Glossengruppe, die Glossen aus der dritten und vierten Gruppe modifiziert weitergeführt hat. Die Biberacher Handschrift enthält zudem Glossen von Raimundus de Arenis sowie einige nur hier überlieferte Definitionen, etwa die des Magisters Guido zur Ehe.

Bemerkenswert sind dabei nicht alleine die Inhalte der Kommentare und Glossen, sondern auch die Frage, wie dieses Wissen weiterentwickelt wurde. Stephan Kuttner war deshalb der Meinung, dass gerade die Ergänzungen der Biberacher Handschrift bemerkenswerte Einblicke in die Frage ermöglichen, wie die Kanonisten vor 1200 ihre Texte aus verschiedenen Quellen zusammentrugen.¹⁹ Und obwohl dieser Text des Dekrets mit seinen Randbemerkungen immer weiterentwickelt wurde, trug noch im 15. Jahrhundert ein Schreiber Ergänzungen zum Dekret nach.²⁰

Wernhers „Decretum versificatum“ (B 3527)

Wernhers „Decretum versificatum“, die Kurzfassung seines „Compendiums“, findet sich im Spitalarchiv in der Handschrift B 3527.²¹ In den Besitz Heinrich Jäcks kam der Band 1464: Jäck erhielt dieses Buch zunächst als Pfand von einem Konrad Maier, doch offenbar löste dieser das Pfand niemals aus. Die Handschrift ist ein Sammelband mit verschiedenen kirchenrechtlichen Texten. Insgesamt fünf Texte finden sich in drei ursprünglich wohl getrennt voneinander entstandenen Teilen. Alle drei Teile entstanden im 14. Jahrhundert, die Entstehungsregionen lassen sich nicht näher fassen.

Teil I

- 1^{ra}–50^{va}: Tankred von Bologna: „Ordo iudiciarius“
- 51^{ra}–90^{va}: Ricardus Anglicus (Richard de Morins): Generalia (Brocarda)
- 91^r–95^r: Wernher von Schussenried: „Decretum versificatum“

Teil II

- 97^{ra}–109^{va}: Petrus Ilerdensis (Pedro de Lerida): „Breviarium ad omnes materias in iure canonico invenientas“

Teil III

- 110^r–126^v: Adamus Alderspacensis (Magister Adam): „Summa pauperum de V. libris decretalium“

Auch in der Biberacher Handschrift ist das Akrostichon an einigen Stellen in Unordnung geraten, weil in Unkenntnis einige Umstellungen vorgenommen wurden. Am Ende des Textes (fol. 95r) ist jedoch der zweite Teil des Akrostichons (ab „Discere causarum“) separat aufgeführt – allerdings nach aller Wahrscheinlichkeit nicht als Auflösung des Akrostichons, sondern weil diese ausformulierten Hexameter bereits in der Vorlage gestanden hatten.

IV Fazit

Im Biberacher Spital haben sich erstaunliche Bücherschätze erhalten. Neben illuminierten Handschriften stand das „Decretum Gratiani“ aus dem 12. Jahrhundert eher im Hintergrund. Tatsächlich ist dieses Manuskript aber von internationaler Bedeutung. Dass im Spital auch eine Handschrift mit dem Werk Wernhers überliefert wurde, ist auf der einen Seite als Zufall zu bezeichnen. Umgekehrt zeigt es auch, wie weit verbreitet das Werk des Schussenrieders war – auch wenn im 15. Jahrhundert in Biberach niemand wusste, dass diese so praktischen Hexameter von einem Schussenrieder in Vicenza verfasst worden waren.

Wernher von Schussenried erscheint als Protagonist einer modernen Entwicklung um 1200: Er war als Stiftskanoniker ein vergleichsweise mobiler Intellektueller und verfügte dank seiner Pfründe über eigene finanzielle Mittel. Auch war sein Werk von den entstehenden Universitäten geprägt: Sein „Compendium“ zielt nicht auf intellektuellen Austausch oder inhaltliche Verdichtung, sondern ist allein auf die didaktische Vermittlung ausgerichtet. Im Wissen um die sich herausbildenden Mechanismen und die Bedürfnisse des zeitgenössisch modernen Wissens- und Universitätsbetriebs schuf er ein Werk, das wirklich genutzt werden konnte. Die Spuren Wernhers von Schussenried verlieren sich zwar rasch im Dunkel der Geschichte, doch sein „Compendium“ strahlte über Jahrhunderte aus. Seine kunstvollen Hexameter und das feinsinnige Akrostichon zeigten seine hohen rhetorischen Fertigkeiten eindrucksvoll auf.

Die Erfolgsgeschichte von Wernhers „Decretum versificatum“ setzte vor allem ein, als die 271 Hexame-

ter zunächst im 14. Jahrhundert in eine Zusammenstellung juristischer Hilfsmittel aufgenommen wurde, die um 1475 als „Modus legendi abbreviaturas in utroque iure“ erstmals gedruckt wurde.²² Die Sammlung erwies sich als ungeheurer Erfolg: Alleine in den darauffolgenden 25 Jahren, als der Buchdruck sich erst etablierte, entstanden 35 Nachdrucke dieses Handbuchs in ganz Europa; auch in Memmingen wurde Wernher von Schussenried gedruckt.

Wernher von Schussenried war als Autor damals zwar völlig in Vergessenheit geraten. Seinem praktischen Werk war jedoch, zumal in der verkürzten Form, ein durchschlagender und vor allem über Jahrhunderte währender Erfolg beschieden, den viele klügere Köpfe seiner Zeit für sich nicht reklamieren konnten.

Anmerkungen

- 1 Jürgen Kniep: „cuius erat patria Schuscinrieh in Suevia“. Zu einem oberschwäbischen Kanonisten in Italien und der Kanonistik in Oberschwaben im frühen 13. Jahrhundert, in: Ulm und Oberschwaben 59 (2015), S. 9–39; Franz-Josef Worstbrock: Wernher von Schussenried. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Bd. 10. Berlin ²1999. Sp. 950–953; Bruno Jahn: Wernher von Schussenried. In: Deutsches Literatur-Lexikon. Bd. 31. Berlin/Boston ³2011. Sp. 175–177. Das Zitat nach Alphons Maria Stickler: *Iter Helveticum*, in: *Traditio* 14 (1958) S. 462–485, hier S. 475; Miroslav Boháček: Un manuscrit intéressant du ‚Compendium‘ de Werner von Schussenried. In: *Traditio* 10 (1962) S. 472–482, hier S. 475–477
- 2 Johannes Fried: Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts. In: *Viator* 21 (1990) S. 103–145.
- 3 Württembergisches Urkundenbuch Bd. 2, S. 342 f.
- 4 Zu Schussenrieds Gründung s. Hermann Tüchle: Die Gemeinschaft der Weißen Mönche in Schussenried. In: Hubert Kohler (Hg.): *Bad Schussenried. Geschichte einer oberschwäbischen Klosterstadt*. Sigmaringen 1983. S. 29–59.
- 5 Peter Moraw: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter. In: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte. Göttingen 1980. S. 9–37, hier S. 11; Sönke Lorenz (Hg.): *Die Stiftskirche in Südwestdeutschland. Aufgaben und Perspektiven der Forschung*. Leinfelden-Echterdingen 2003.
- 6 Peter Landau: Bologna. Die Anfänge der europäischen Rechtswissenschaft. In: Alexander Demandt (Hg.): *Stätten des Geistes. Große Universitäten Europas von der Antike bis zur Gegenwart*. Köln u.a. 1999. S. 59–74, hier S. 71;
- James A. Brundage: *The Medieval Origins of the Legal Profession. Canonists, Civilians, and Courts*. Chicago 2008, S. 223.
- 7 Franco Scarmoncin (Hg.): *I documenti dell'archivio capitolare die Vicenza (1083–1259) (Fonti per la storia della terraferma Veneta 15)*. Viella 1999. S. 34–37.
- 8 Heinrich Denifle: *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400*. Berlin 1885, hier S. 136–150, v.a. S. 147.
- 9 Scarmoncin (wie Anm. 7) S. 37–38.
- 10 Boháček (wie Anm. 1) S. 472.
- 11 Rudolf Weigand: *The Development of the Glossa ordinaria to Gratian's Decretum*. In: Wilfried Hartmann/Kenneth Pennington: *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234*. Washington 2008. S. 55–97; Peter Landau: *Gratian and the Decretum Gratiani*. In: ebd., S. 22–54; Anders Winroth: *The Making of Gratian's Decretum*. Cambridge 2000.
- 12 Die *Distinctiones* 83 und 84 sind zu einer verbunden, so dass Wernher die 101 *Distinctiones* Gratians als 100 *Distinctiones* aufführt.
- 13 Stickler (wie Anm. 1) S. 475, Anm. 53; Korrekturen aus dem Manuskript Kynžvart nach Boháček (wie Anm. 1) S. 475–477, Anm. 9.
- 14 Helmut Boese: *Die Handschriften und Inkunabeln des Spitalarchivs zu Biberach*. Wiesbaden 1979. S. 23–24, hier S. 7.
- 15 Werner Fechter: Jäck, Heinrich, in: *Verfasserlexikon* (wie Anm. 1), Bd. 4. Berlin ²1983. Sp. 433–435; Kurt Ruh: Jäck, Johannes, in: ebd., Sp. 435–436. Eine aktuelle Übersicht über Quellen zum Leben der beiden Brüder – auch mit Hinweis auf neue Erkenntnisse in Urkunden des Stifts Buchau – hat Klaus Graf 2015 zusammengetragen, online unter <http://archiv.twoday.net/stories/1022462657/> (letzter Aufruf 13.02.2016).
- 16 Dieses und das folgende Zitat nach: Paul Lehmann (Bearb.): *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz*, Bd. 1, München 1918, S. 9 und 8.
- 17 Rudolf Weigand: *Die Dekrethandschrift B 3515 des Spitalarchivs Biberach an der Riss*. In: *Bulletin of the Medieval Cannon Law 2* (1972) S. 76–81; Stephan Kuttner: *The „Extravagantes“ of the Decretum in Biberach*. In: *Bulletin of the Medieval Cannon Law 3* (1973) S. 61–71; Boese (wie Anm. 14) S. 23 f.
- 18 Kreisarchiv Biberach, Dokumentation Handschriften, Jörg Müller (Leopold Wenger-Institut für Rechtsgeschichte an der Universität München) an Kurt Diemer, 18.4.1988; die Stadt Biberach gab hierauf Diemers Drängen nach und ließ den Bestand verfilmen.
- 19 Kuttner (wie Anm. 17) S. 71.
- 20 Weigand (wie Anm. 17) S. 79.
- 21 Hierzu und zum Folgenden: Boese (wie Anm. 14) S. 26 f.
- 22 Robert Feenstra: *La genèse du „Modus legendi abbreviaturas in utroque iure“*. Editions incunables et manuscrits. In: Peter Linehan (Hg.): *Life, Law and Letters. Historical Studies in Honour of Antonio García y García*. Bd. 1. Rom 1998. S. 221–248.